

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 19.25 VOM 4. APRIL 2025

Dritte Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

VOM 4. APRIL 2025

Dritte Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 4. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 70.15), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 23. Januar 2023 (A.M. Uni. Pb. 01.23), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Im Regelfall tagt und entscheidet der Fakultätsrat in Präsenz.
- (3)
 - a) Der Fakultätsrat wird von der*dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden. Tagesordnungspunkte werden von der*dem Dekan*in in die vorläufige

Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihr*ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorgelegt werden. Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Tagesordnung.

- b) In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch formlos mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Werktagen einberufen werden. Eine solche kurzfristige und formlose Einberufung des Fakultätsrats ist in der folgenden Sitzung explizit zu begründen.
 - c) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Gruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann durch die*den Dekan*in eine Entscheidung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Feststellung, dass eine Angelegenheit unaufschiebbar ist, trifft die*der Dekan*in. Die Fakultät stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Hochschulöffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Für Wahlen ist kein Umlaufverfahren vorgesehen.
- (5) Sofern ein Fakultätsratsmitglied ausnahmsweise verhindert ist an einer Sitzung des Fakultätsrats bzw. an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich die*den Vorsitzende*n.
- (6) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (7) Die*Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Fakultätsratssitzung vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfindet. Sie*Er gibt in einem solchen Fall die Entscheidung den Mitgliedern des Fakultätsrats in der Einladung bekannt. Die Bild- und Tonübertragung der hochschulöffentlich stattfindenden Sitzung ist zulässig. Wird die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle beeinträchtigt, die eine Fortführung der Sitzung erheblich erschweren oder unmöglich machen, so hat die*der Vorsitzende die Sitzung des Fakultätsrats unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Pro-

tokoll zu vermerken. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, die*der Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlüsse, soweit zulässig, im Umlaufverfahren herbeizuführen. Im Falle des Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.

(8)

- a) Wenn Sitzungen des Fakultätsrats vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfinden, dürfen durch diejenigen stimmberechtigten Mitglieder, die an der Sitzung in elektronischer Form teilnehmen, Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Die elektronische Kommunikation und Beschlussfassung ist allerdings nicht für die Wahl der*des Dekanin*Dekans und der Mitglieder des Dekanats vorgesehen.
- b) Stimmabgaben und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern geeignete und datenschutzrechtlich durch die Universität freigegebene elektronische Anwendungen verwendet werden, sichergestellt ist, dass die betreffenden Personen zur Stimmabgabe befugt sind und mehrfache Stimmabgaben verhindert werden. Bei Sitzungen, die nur teilweise („hybrid“) in elektronischer Form durchgeführt werden, ist eine Stimmabgabe in elektronischer Form nur zulässig, wenn auch von den in Präsenz anwesenden Mitgliedern die Stimmabgabe elektronisch erfolgt. Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Universität Paderborn eine geheime Abstimmung bzw. Wahl vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der*des Abstimmenden bzw. der*des Wählenden nicht möglich sein.
- c) Das Ergebnis der Beschlussfassung in elektronischer Form ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

(9) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle der vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzung gelten die elektronisch zugeschalteten Mitglieder des Fakultätsrats in der Sitzung als anwesend; sie sind den Mitgliedern des Fakultätsrats gleichgestellt, welche in physischer Präsenz teilnehmen. Der Fakultätsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung in Präsenz bzw. in elektronischer Form anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt

werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die*den Vorsitzende*n formell festzustellen.

- (10) Der Fakultätsrat kann beschließen, fakultätsinterne oder -externe Expertinnen*Experten zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations- und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen- und Habilitationsleistungen dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (11) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (12) Die*Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie*er im Nachgang an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Die*Der Dekan*in stellt sicher, dass die Hochschulöffentlichkeit in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet wird. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.
- (14) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gilt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation bzw. das gleiche Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung.“

Artikel 2

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 26. März 2025.

Paderborn, den 4. April 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819